gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname REFINE® 50 SX

Andere Bezeichnungen

Produktnummer 50001031

Eindeutiger : 77AX-W2FR-2N4H-4QNC

Rezepturidentifikator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des

Stoffs/des Gemisches

Herbizid

Empfohlene : Verwendung wie auf dem Etikett empfohlen.

Einschränkungen der

Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

<u>Lieferantenadresse</u> FMC Agro Austria GmbH

Auersperggasse 13

8010 Graz Österreich

Telefon: +43 (0) 316 4602-14 Email-Adresse: SDS-Info@fmc.com .

1.4 Notrufnummer

Bei Leckagen, Feuer, Verschütten oder Unfällen rufen Sie an:

Österreich: 43-13649237 (CHEMTREC)

Medizinischer Notfall:

Österreich: +43 1 406 43 43

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Kategorie 1

Langfristig (chronisch) H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit

gewässergefährdend, Kategorie 1 langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Sicherheitshinweise P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder

Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Reaktion:

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung

zuführen.

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

Für spezielle Sätze (SP) und Sicherheitsintervalle siehe Etikett.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnumme r	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Thifensulfuron-methyl (ISO)	79277-27-3 016-096-00-2	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100	> 30 - <= 50
Natriumcarbonat	497-19-8 207-838-8 011-005-00-2	Eye Irrit. 2; H319	>= 10 - < 20

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt

vorzeigen.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Wenn Sie sich unwohl fühlen, entfernen Sie sich sofort von der Stelle. Leichte Fälle: Behalten Sie die Person im Auge. Beim Auftreten von Symptomen sofort einen Arzt aufsuchen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Schwere Fälle: Sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen oder

einen Krankenwagen rufen.

Nach Hautkontakt : Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.

Mit Wasser und Seife abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung

aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Möglicherweise Irritation

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

Im Falle des Verschluckens ist sofortige ärztliche Hilfe

erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschmittel, CO2, Wasserspray oder normaler

Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Verschüttetes Material nicht mit Hochdruckwasserstrahlen

verteilen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche : Feuer kann reizende, ätzende und/oder giftige Gase

Verbrennungsprodukte

erzeugen. Stickoxide (NOx)

Schwefeloxide Kohlenstoffoxide

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Spezifische Löschmethoden : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Weitere Information : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Personen in Sicherheit bringen.

Verschüttetes Material nicht berühren oder hindurchgehen.

Wenn dies sicher möglich ist, stoppen Sie das Leck.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Staubbildung vermeiden.

Das Einatmen von Staub vermeiden.

Verschüttetes Produkt nie in den Orginalbehälter zwecks

Wiederverwertung geben.

Den verunreinigten Bereich mit Schildern markieren und ein

Betreten durch unbefugtes Personal verhindern.

Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit

geeigneter Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Leckage auffegen und in einem trockenen versiegelten

Behälter sammeln.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Bildung atembarer Partikel vermeiden.

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere

Anweisungen einholen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung für geeignete

Entlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht

rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände

waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen

dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der

Lagerhaltung stabil. In geschlossenen, beschrifteten Behältern lagern. Der Lagerraum sollte aus nicht brennbarem Material bestehen, geschlossen, trocken, belüftet und mit einem undurchlässigen Boden versehen sein, zu dem Unbefugte oder Kinder keinen Zugang haben. Der Raum sollte nur für die Lagerung von Chemikalien verwendet werden. Lebensmittel, Getränke, Futtermittel und Saatgut sollten nicht vorhanden

sein. Es sollte ein Handwaschplatz vorhanden sein.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Registriertes Pestizid zur Verwendung gemäß einem von den

landesspezifischen Aufsichtsbehörden genehmigten Etikett.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsb	Expositionsweg	Mögliche	Wert
	ereich	е	Gesundheitsschäden	
Natriumcarbonat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Akut - lokale Effekte	10 mg/m3

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Material : Tragen Sie chemikalienbeständige Handschuhe, z. B. aus

Barrierelaminat, Butyl- oder Nitrilkautschuk.

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den

Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Staubdichte Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der

gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Bei Staubexposition geeigneten persönlichen Atemschutz und

Schutzanzug tragen.

Schutzmaßnahmen : Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem

Produkt festlegen.

Immer einen Erste-Hilfe-Koffer mit angemessenen

Behandlungshinweisen bereithalten. Angemessene Schutzausrüstung tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Im Rahmen der empfohlenen professionellen

Pflanzenschutzanwendung muss sich der Endverbraucher auf das Etikett und die Gebrauchsanweisung beziehen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : fest

Form : Körnchen

Farbe : hellbraun

Geruch : mild

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : 173 °C

Zersetzung

Siedepunkt/Siedebereich : Zersetzung

Entzündlichkeit : Nicht leicht entzündlich, kann entzündlich sein

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Nicht erhältlich für diese Mischung.

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

: 0,1 - 0,25 g/l

Flammpunkt : nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur : Nicht erhältlich für diese Mischung.

pH-Wert : 8,6 (20 °C)

Konzentration: 10 g/l 1 %

(als Dispersion)

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Wasserlöslichkeit : löslich

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht anwendbar

Dampfdruck : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Relative Dichte : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Dichte : Keine Daten verfügbar

Schüttdichte : ca. 696 kg/m3gepackt

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

Partikeleigenschaften

Partikelgröße : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Das Produkt ist nicht brandfördernd.

Selbstentzündung : nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkei : Nicht anwendbar

Minimale Zündenergie : > 1.000 mJ

9/25

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung

und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung

und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Beim Erhitzen des Gemischs können sich schädliche und

reizende Dämpfe entwickeln.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Vermeiden Sie starke Säuren, Basen und Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: Fest-Dosis-Methode

GLP: ja

Anmerkungen: (Angaben über das Produkt selbst)

Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,3 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ja

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,03 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Natriumcarbonat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 2.800 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich): 2,3 mg/l

Expositionszeit: 2 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Zielorgane: Haut Symptome: Hautrötung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

GLP : ja

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Anmerkungen : Minimale Effekte, die aber keine Klassifizierung erfordern.

Natriumcarbonat:

Spezies : Kaninchen

Expositionszeit : 4 h

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Spezies : Kaninchen

11 / 25

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

GLP : ja

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

Natriumcarbonat:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Augenreizend, reversibel innerhalb 21 Tagen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Methode : US EPA- Prüfrichtlinie OPPTS 870.2600

Ergebnis : Verusacht im Tierversuch keine Sensibilisierung durch

Hautkontakt.

GLP : ja

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Keimzell-Mutagenität- : Nicht erbgutverändernd im Ames-Test., Zeigte keine

Bewertung erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Gentoxizität in vitro : Testsystem: Ovarialzellen von Chinesischem Hamster

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Anmerkungen: In-vitro-Tests zeigten keine

erbgutverändernden Wirkungen

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Die Beweiskraft der Daten unterstützt keine Einstufung als

Keimzellenmutagen.

Natriumcarbonat:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Rückmutationsassay

Methode: Mutagenität (Salmonella typhimurium -

Rückmutationsversuch) Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Die Beweiskraft der Daten unterstützt keine Einstufung als

Keimzellenmutagen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Anmerkungen : Das Produkt enthält keine Bestandteile, die als krebserregend

bekannt sind.

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Karzinogenität - Bewertung : Die vorliegenden Beweise unterstützen keine Einstufung als

ein Karzinogen

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Reproduktionstoxizität -

Bewertung

Tierversuche zeigten keine Reproduktionstoxizität auf. Tierversuche zeigten Wirkungen auf die embryo-fötale

Entwicklung bei gleichen oder höheren Werten als denen, die

zu Toxizität beim Muttertier führten.

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Reproduktionstoxizität -

Bewertung

Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.

Natriumcarbonat:

Effekte auf die : Spezies: Ratte

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Fötusentwicklung Applikationsweg: Oral

Dosis: 2.45, 11.4, 52.9, 245 Milligramm pro Kilogramm

Dauer der einzelnen Behandlung: 6 - 15 d

Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: > 245 mg/kg

Körpergewicht

Teratogenität: NOAEL: > 245 mg/kg Körpergewicht

Ergebnis: negativ

Reproduktionstoxizität -

Bewertung

Die vorliegeden Beweise unterstützen keine Einstufung im

Hinblick auf Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Inhaltsstoffe:

Natriumcarbonat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Spezies : Ratte

LOAEL : ca.200 mg/kg

Expositionszeit : 90 d

Zielorgane : Keine spezifischen Zielorgane vermerkt.

Symptome : Körpergewichtsabnahme

Natriumcarbonat:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

NOAEL : > 0.01 mg/kg

Applikationsweg : Inhalation (Staub/Nebel/Rauch)

Testatmosphäre : Staub/Nebel

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Produkt:

Das Gemisch hat keine Eigenschaften, die ein Potenzial zur Aspirationsgefährdung aufweisen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 120

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 120 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 1,6

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ia

Anmerkungen: (Angaben über das Produkt selbst)

ErC50 (Lemna gibba (Gemeine Wasserlinse)): 0,0026 mg/l

Endpunkt: Wedel Expositionszeit: 14 d

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 122-2 & 123-2

GLP: ja

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Anmerkungen: (Angaben über das Produkt selbst)

Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Toxizität gegenüber : LC50: > 1.000 mg/kg Bodenorganismen : Expositionszeit: 14 d

Spezies: Eisenia fetida (Regenwürmer)

Methode: OECD Prüfrichtlinie 207

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Toxizität gegenüber terrestrischen Organismen

LD50: >90.96 µg/bee Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute orale Toxizität Spezies: Apis mellifera (Bienen) Methode: OECD Prüfrichtlinie 213

Anmerkungen: (Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

LD50: > 100 µg/bee Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute Kontakttoxizität Spezies: Apis mellifera (Bienen) Methode: OECD Prüfrichtlinie 214

Anmerkungen: (Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische

Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Salmo gairdneri): 100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 250

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 120 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

IC50 (Grünalgen): 0,0159 mg/l

Expositionszeit: 72 h

ErC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 1,4 mg/l

Expositionszeit: 72 h

EC50 (Lemna minor (Gemeine Wasserlinse)): 1,3 μg/l

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024 1.0

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

100

Toxizität gegenüber Fischen :

(Chronische Toxizität)

NOEC: 250 mg/l Expositionszeit: 28 d

Spezies: Salmo gairdneri

NOEC: 10,6 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

(Chronische Toxizität)

NOEC: 100 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)

100

Toxizität gegenüber Bodenorganismen

LC50: > 2.000 mg/kg

Spezies: Eisenia fetida (Regenwürmer)

Toxizität gegenüber terrestrischen Organismen LD50: > 2.510 mg/kg

Spezies: Anas platyrhynchos (Stockente)

LD50: > 5.620 ppm

Spezies: Anas platyrhynchos (Stockente)

Anmerkungen: Nahrung

LD50: > 5.620 ppm

Spezies: Colinus virginianus (Baumwachtel)

LD50: $> 7.1 \, \mu g/bee$

Endpunkt: Akute orale Toxizität Spezies: Apis mellifera (Bienen)

LD50: > 100 µg/bee

Endpunkt: Akute Kontakttoxizität Spezies: Apis mellifera (Bienen)

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische

Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Natriumcarbonat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): 300

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Toxizität gegenüber : EC50 (Ceriodaphnia (Wasserfloh)): 200 mg/l

Daphnien und anderen Expositionszeit: 48 h

wirbellosen Wassertieren Art des Testes: semistatischer Test

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Anmerkungen: Die Schätzung beruht auf Daten des

Wirkstoffs.

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Die Halbwertszeit des primären Abbaus hängt von den Umständen ab und reicht von einigen Tagen bis zu einigen

Wochen in aerobem Wasser und Boden.

Natriumcarbonat:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Die Methoden zur Beurteilung der biologischen

Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht

anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1

Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

Die Schätzung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1

Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

Natriumcarbonat:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Verteilung zwischen den : Anmerkungen: Unter normalen Bedingungen ist der Stoff/das

Umweltkompartimenten Gemisch im Boden mobil.

Die Schätzung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Inhaltsstoffe:

Thifensulfuron-methyl (ISO):

Verteilung zwischen den : Koc: 28,3, log Koc: 1,45

Umweltkompartimenten Anmerkungen: Hochmobil in Böden

Stabilität im Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

Keine anderen ökologischen Auswirkungen sind besonders zu

erwähnen.

Siehe Produktetikett für zusätzliche Anwendungsanleitungen

bezüglich Umweltvorsorge.

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

ungebrauchte Produkt zu entsorgen.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 3077
ADR : UN 3077
RID : UN 3077
IMDG : UN 3077
IATA : UN 3077

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(Thifensulfuron-methyl)

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(Thifensulfuron-methyl)

RID : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(Thifensulfuron-methyl)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,

N.O.S.

(Thifensulfuron-methyl)

IATA : Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.

(Thifensulfuron-methyl)

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

 ADN
 : 9

 ADR
 : 9

 RID
 : 9

 IMDG
 : 9

 IATA
 : 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

ADR

Verpackungsgruppe : III

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9 Tunnelbeschränkungscode : (-)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

IMDG

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 9

EmS Kode : F-A, S-F

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 956

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 956

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : ja

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024 1.0

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des : Nicht anwendbar Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter

gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang

XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Nicht anwendbar

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische: Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Nicht anwendbar

Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Brandgefahrenklasse Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des E1 **UMWELTGEFAHREN**

Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle

mit gefährlichen Stoffen.

Wassergefährdungsklasse : WGK 3 stark wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TSCA Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version 1.0	Überarbeitet am: 06.05.2024		DB-Nummer: 001031	Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024
DSL		:	der kanadischen METHYL 3-{[(4-M YL)CARBAMOYL CARBOXYLATE	nthält folgende Bestandteile, die weder auf NDSL- noch auf der DSL-Liste sind. ETHOXY-6-METHYL-1,3,5-TRIAZIN-2-]SULFAMOYL}THIOPHENE-2- , 4-ObetaD-galactopyranosyl-,
ENCS		:	Erfüllt die Vorauss	setzungen der Liste nicht
ISHL		:	Erfüllt die Vorauss	setzungen der Liste nicht
KECI		:	Erfüllt die Vorauss	setzungen der Liste nicht
PICCS		:	Erfüllt die Vorauss	setzungen der Liste nicht
IECSC		:	Erfüllt die Vorauss	setzungen der Liste nicht
NZIoC		:	Erfüllt die Vorauss	setzungen der Liste nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

TECI

Für dieses Produkt (Gemisch) ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

: Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Irrit. : Augenreizung

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im SADT Zersetzungstemperatur; Schienenverkehr: Selbstbeschleunigende Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Aquatic Acute 1 H400 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Aquatic Chronic 1 H410 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Haftungsausschluss

Hergestellt von

Der FMC Konzern ist der Ansicht, dass die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen (einschließlich Daten und Aussagen) zum Datum dieses Dokuments korrekt sind. Sie können sich an den FMC Konzern wenden, um sicherzustellen, dass dieses Dokument das aktuellste ist, das vom FMC Konzern erhältlich ist. Für die hierin bereitgestellten Informationen wird keine Garantie für die Eignung für einen bestimmten Zweck, eine Garantie für die Marktgängigkeit oder eine andere ausdrückliche oder stillschweigende Garantie übernommen. Die hier bereitgestellten Informationen beziehen sich nur auf das angegebene Produkt und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn dieses Produkt in Kombination mit anderen Materialien oder in einem Verfahren verwendet wird. Der Benutzer ist dafür verantwortlich zu bestimmen, ob das Produkt für einen bestimmten Zweck geeignet und für die Bedingungen und Verwendungsmethoden des Benutzers geeignet ist. Da die Verwendungsbedingungen und -methoden außerhalb der Kontrolle des FMC Konzerns liegen, lehnt der FMC Konzern ausdrücklich jegliche Haftung für Ergebnisse ab, die durch die Verwendung der Produkte oder das Vertrauen auf solche Informationen erzielt werden oder entstehen.

FMC Corporation

FMC und das FMC-Logo sind Marken der FMC Corporation und/oder eines verbundenen Unternehmens.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



REFINE® 50 SX

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 06.05.2024 50001031 Datum der ersten Ausgabe: 06.05.2024

© 2021-2024 FMC Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

AT / DE